



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-26-023165

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Lösung des Migrationsproblems durch ein Bundesgesetz, mit dem zentrale Bildungseinrichtungen geschaffen werden, die jedem Migranten, der an deren Programmen teilnimmt, den gesetzlichen Einwanderungsstatus garantiert, gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 73 Mitzeichnungen und 42 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass Bildung ein Menschenrecht sei. An den geforderten Bildungseinrichtungen seien Work-Study-Programme für die Zielgruppe „Zuwanderer im erwachsenen Alter“ anzubieten, diese jedem erwachsenen Ausländer zugänglich seien und jedem umfassende lebensrelevante Kenntnisse der deutschen Sprache, der Kultur, der Tradition und Lebensweise vermitteln. Durch Inanspruchnahme der Bildungsangebote werde das Recht und die Unterstützung, dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten zu können, erworben.

Die Migranten-Bildungsprogramme seien so zu strukturieren, dass sie den reibungslosen Übergang in das öffentliche Bildungssystem und den Lebensalltag ermöglichen.

Kennzeichnend für die zu errichtenden Migranten-Bildungseinrichtungen seien Work-Study-Programme, weil die Mehrheit der Zuwanderer im erwachsenen Alter ist.

Um dem öffentlichen Bildungssystem keine Pädagogen zu entziehen, kämen als Träger und Anbieter der Migranten-Bildungszentren Bildungstiftungen, spirituelle Gruppierungen, Anthroposophische Gesellschaften sowie Yoga und Meditation-



Organisationen infrage. Diese hätten aufgrund ihrer progressiven Ausrichtung bereits entsprechende Bildungsprogramme ausgearbeitet und können sofort kompetente Lehrer zur Verfügung stellen. Die Migranten-Bildungseinrichtungen sollten so das bestehende Bildungswesen ergänzen und dadurch entlasten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Grundprinzip der deutschen Zuwanderungspolitik ist laut Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen und der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die wesentlichen Bestimmungen über Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Drittausländern sowie Integrationsmaßnahmen ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Gemäß §§ 43 ff. AufenthG und den Bestimmungen der Integrationskursverordnung (IntV) wird die Integration von Ausländern durch Grundangebote zur Integration (Integrationskurse) in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft unterstützt. Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, welches sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedient (vgl. § 43 Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln, um dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Die Integrationskurse in Deutschland bestehen daher aus einem Sprachkurs (umfasst in der Regel 600 Unterrichtseinheiten, UE) und einem Orientierungskurs (in der Regel 100 UE). Die große Nachfrage zum Integrationskurs bestätigt ihn als Integrationsinstrument. Mit Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsgesetz zum 31. Dezember 2022 wurde die Zielgruppe der Integrationskurse erweitert. Seither haben Ausländer mit einer



Aufenthaltsgestattung unabhängig vom Herkunftsland Zugang zum Integrationskurs. Mit den rechtlichen Möglichkeiten, die durch Rechtsänderungen in den zurückliegenden Jahren geschaffen wurden, hat der Gesetzgeber auf die geänderten Verhältnisse sowie auf aktuelle Herausforderungen angemessen reagiert. Die Integrationsangebote für Ausländer erscheinen mithin zweckmäßig und ausgewogen.

Allein die Inanspruchnahme der bestehenden Integrations- und Bildungsangebote reicht indes nach geltender Rechtslage regelmäßig nicht aus für die Begründung eines Aufenthaltsrechts. Das Erfüllen von Integrationsvoraussetzungen, das durch den Besuch von entsprechenden Angeboten oftmals ermöglicht wird, ist in vielen Fällen, insbesondere im Bereich humanitärer Aufenthaltsrechte und beim Erwerb unbefristeter Aufenthaltstitel, zwar Voraussetzung für den Aufenthalt in Deutschland. Aus Gründen des staatlichen Anspruchs, Migration zu steuern und zu ordnen, muss aber in jedem Fall ein weiterer Zweck des Aufenthalts - etwa aus humanitären Gründen, zum Familiennachzug oder zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken - hinzukommen. Dieses Erfordernis erscheint dem Petitionsausschuss angemessen und sachgerecht.

Insofern wird dem wesentlichen Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen. Eine Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Regelungen im Sinne des Petenten ist im Übrigen derzeit nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Anliegen der Petition im Übrigen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.